Werk

Titel: Bosse, R. ; Woedtke, E. v.: Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersve...

Autor: Borght, R. van der

Ort: Jena

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0056|log181

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Lande von edelmetallischer Währung gegenüber unvermeidlich sind, wenn für die prompte Einlösung des Papiergeldes im Inlande nicht vorgesorgt ist.

Diese Thatsachen, die der Verfasser auf Grund von nicht ursprünglichem Material nachweist, sind zwar, wie der Verfasser selbst zugibt, nicht neu. Es verlohnt sich aber immerhin der Mühe, auf dieselben hinzuweisen, namentlich wenn dies in so anschaulicher Weise geschieht, wie es im dritten Teile der Abhandlung gethan ist.

Czernowitz. Dr. M. Oberländer.

Bosse, Dr. R., und v. Woedtke, E., Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. 8°. I. Teil XIV u. 371 SS., II. Teil 479 SS. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891.

Die Verfasser des vorstehend genannten Kommentars zu dem an Schwierigkeiten reichen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz haben als hervorragende Beamte des Reichsamtes des Innern gemeinsam mit dem Staatssekretär Dr. v. Bötticher auf das eifrigste für das Zustandekommen des Gesetzes gewirkt und sind mit allen Einzelheiten der gesamten litterarischen und parlamentarischen Auseinandersetzungen sowie mit den Absichten der Reichsregierung vollkommen vertraut. Dadurch sind sie in die Lage versetzt worden, nicht nur in der Einleitung (S. 1—163) die Bedeutung, die Vorgeschichte und den Inhalt[1]) des Gesetzes übersichtlich und klar zum Ausdruck zu bringen, sondern auch den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes selbst eine Gründlichkeit und Vollständigkeit zu verleihen, wie sie von anderen Privatarbeiten naturgemäfs nicht erreicht werden konnte. Die Verff. haben in dem Bestreben, zweifelhafte Punkte klar zu stellen, auch nicht versäumt, die Auslassungen anderer Kommentare teils zur Unterstützung ihrer eigenen Auffassung heranzuziehen, teils — wo es ihnen nötig schien — zu berichtigen. Dieses Vorgehen erleichtert es jedem, sich selbst ein Urteil zu bilden. Das ganze Material ist in gewissenhaftester Weise verarbeitet, und die ausgesprochenen Auffassungen der Einzelvorschriften treffen fast ausnahmslos das Richtige. Aufgefallen ist dem Referenten nur die im II. Teil S. 240 Note 5 zum Ausdruck gebrachte Anschauung, dafs das Reichsamt des Innern die „Aufgabe" habe, „in geeigneter Weise auf zweckmäfsige Geschäftsführung und auf sachlich richtige Entscheidungen" des Reichsversicherungsamtes „hinzuwirken" und „diejenigen Gesichtspunkte angeben" dürfe, „die bei ähnlichen Entscheidungen künftig zu berücksichtigen sind". Ob und wie weit dies dem formellen Recht entspricht, kann hier nicht erörtert werden; was die Sache selbst anlangt, so ist das Reichsversicherungsamt nach seiner Zusammensetzung und nach seinen bisherigen Leistungen anerkanntermafsen in einem so hohen Mafse sachverständig, dafs nicht recht einzusehen ist, wie das Reichsamt des Innern dem Reichsversicherungsamte in Sachen der Arbeiterversicherung Direktiven zu geben imstande sein soll.

Dem Kommentar sind als Anhang verschiedene Ausführungsbestimmungen, Formulare, Rententafeln u. Aehnl. beigegeben, so dafs derselbe

1) Bei dieser Gelegenheit mag der in dem Werke selbst nicht berichtigte Druckfehler auf S. 142 Ziff. 1 verbessert werden, dafs auf § 42 Abs. 3 anstatt auf § 12 Abs. 4 verwiesen wird.